

## Das Handelsgericht Zürich

### 1. Die sog. „méthode zurichoise“ – eine bewährte Praxis

#### 1.1 Rund 70 Prozent Vergleiche am Handelsgericht Zürich

Am Handelsgericht Zürich werden in den Vergleichsverhandlungen seit Jahrzehnten durchschnittlich 70 Prozent der Verfahren zwischen Unternehmen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Klage auf gütliche Weise gelöst und erledigt. Was sind die Gründe für diese wohlfeile Art der Streitbeilegung? Warum werden stetig so viele Vergleichsabschlüsse erzielt?

Diesen Fragen soll im vorliegenden Überblick<sup>1</sup> kurz nachgegangen werden. Es sind ganz bestimmte Voraussetzungen, die der Schweizer Gesetzgeber im Verfahrensrecht zur Verfügung stellt, wobei sich die Zürcher Methode bereits vor der Vereinheitlichung des Prozessrechts im Jahre 2008 auf die analogen kantonalen Bestimmungen abstützen konnte. Die „Zürcher Methode“<sup>2</sup> zeitigt die folgenden Vorteile: Sie ist – erstens – ein Vorteil für die Unternehmen, da die Streitbeilegung rasch, sachgerecht und kostengünstig erfolgen kann; und sie ist – zweitens – ein Vorteil für die gesamte Justiz, da sie insgesamt das Justizsystem im Bereich der Zivilverfahren wesentlich entlastet.<sup>3</sup>

Prozessual ist die Zürcher Methode wie folgt charakterisiert: Die Unternehmen bzw. ihre (1.) voll zeichnungsberechtigten Organe, die mit dem (2.) Sachverhalt vertraut sein müssen, werden mit ihrer Rechtsvertretung (3.) obligatorisch schon nach dem (4.) ersten Schriftenwechsel zum runden Tisch an das Handelsgericht eingeladen; die Verhandlung ist sodann (5.) für alle Seiten, d.h., Unternehmen, Anwälte und Handelsgericht unverbindlich; (6.) ausser Protokoll und nicht präjudizierend<sup>4</sup>. Dieses am Handelsgericht Zürich seit Jahrzehnten praktizierte *gerichtliche* Schlich-

---

1 Vgl zur Vertiefung die am Schluss des vorliegenden Beitrags aufgeführten Literaturhinweise.

2 Vgl zu dieser Bezeichnung: Nobel, Handelsgerichte und Schiedsgerichte, in: Brunner (2009) 225 Fn 72.

3 Burger, Grussworte des Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich, in: Brunner/Nobel (Hrsg) Handelsgericht Zürich 1866-2016, Festschrift zum 150. Jubiläum, Zürich 2016, Seite XIV: „Das Handelsgericht Zürich ist für komplexe Streitigkeiten zwischen Unternehmen geschaffen worden, die meist auch sehr hohe Streitwerte erreichen. Mit seiner Weiterentwicklung vor über hundert Jahren zu einem Fachgericht, dem sachkundige Richterinnen und Richter angehören sollen, entlastet es die anderen Instanzen der Zivilgerichtsbarkeit.“

4 Eingehend dazu: Roland Oskar Schmid, Vergleichsverhandlungen vor dem Zürcher Handelsgericht, in: Brunner/Nobel (2016) 235 ff; vgl auch Brunner (2000) 159 ff.

tungsverfahren hat sich in neuerer Zeit auch in der *aussergerichtlichen* Wirtschaftsmediation<sup>5</sup> erfolgreich etabliert.

## 1.2 Zu den Voraussetzungen im Überblick

Die rasche, sachgerechte und damit kostengünstige Streitbeilegung zwischen Unternehmen wird durch gesetzliche Rahmenbedingungen abgesichert. Seit dem Inkrafttreten 2011 der Schweizer Zivilprozessordnung (2008) können die Kantone gestützt auf Art. 6 Abs. 1 ZPO-CH „ein Fachgericht bezeichnen, welches als einzige kantonale Instanz für handelsrechtliche Streitigkeiten zuständig ist (Handelsgericht)“.

Handelsgerichte sind dabei Sondergerichte, die wegen ihrer Spezialisierung und der besonderen Qualifikation der Fachrichter zur Beurteilung handelsrechtlicher Sachverhalte geeignet sind. Beim Begriff des „Fachgerichts“ handelt es sich folglich um einen bundesrechtlichen Begriff, weshalb die Kantone in der Besetzung ihrer Handelsgerichte nicht frei sind, sondern diese – neben den Berufsrichtern (Juristen) – mit Fachrichtern (aus Wissenschaft und Praxis) besetzen müssen. Neben die vorstehend erwähnten Punkte des gerichtlichen Schlichtungsverfahrens tritt als *wesentliche weitere Voraussetzung die Schweizer Innovation der Handelsgerichtsbarkeit*<sup>6</sup>, womit die im Gerichtskollegium mitwirkenden Handelsrichter als Fachrichter (Experten in Wissenschaft und Praxis des modernen Wirtschaftslebens) zu amten haben. Schweizer Handelsrichter sind daher keine Laien, sondern zwingend jeweilige Experten ihres Fachs. Die Schweizer Innovation der Handelsgerichtsbarkeit in Art. 6 Abs. 1 ZPO-CH kann wie folgt veranschaulicht werden:

Handelsgericht Funktion als Fachgericht	Experten bzw. Fachrichter in der Mehrheit	Juristen bzw. Berufsrichter in der Minderheit
Beurteilung der wirtschaftlichen Sachverhalte	Eigenes Expertenwissen im Fachgericht	(auf externe Experten angewiesen)
Beurteilung der wirtschaftlichen Rechtsnormen	(auf Kenntnis des Verfahrensrechts angewiesen)	Richterwissen des formellen und materiellen Rechts

Im Gegensatz zu den übrigen Handelsgerichten in Europa<sup>7</sup>, die bis heute im Wesentlichen allgemeine Instanzen für den Kaufmannstand geblieben sind, entwickelte sich das Handelsgericht Zürich zu einem echten Fachgericht. Diese Innovation kann als kreative Anpassung der Gerichtsorganisation verstanden werden aufgrund der Erkenntnis, dass die *reine Rechtswissenschaft nicht ausreicht*, um die vielfältigen Sachverhalte im Gefolge des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in Wirt-

5 Zur weitgehenden Übereinstimmung dieser beiden Wege vgl. *Brunner* (2015) 70 Fn 1-3 und insb S 83-87.

6 Vgl. zur historischen Entwicklung seit 1911 eingehend: *Brunner* (2016) 29 ff.

7 Vgl. zum Rechtsvergleich der Systeme der Handelsgerichte unter dem Patronat des Europarates: *Brunner* (2009) Europäische Handelsgerichtsbarkeit, mit Darstellung der einzelnen nationalen Regelungen.

schaft und Gesellschaft wirklich erfassen und beurteilen zu können. Als Juristen ausgebildete *Berufsrichter* sind zwar Fachleute des gesetzlichen Normengefüges (mit einem in der Regel rund fünfjährigen Studium), jedoch Laien im Praxiswissen und der Erkenntniswelt der angewandten Wissenschaften und der Technik. Die Integration dieses Wissens in den Gerichtshof ist daher eine Folge der naturgemäss stets unvollständig bleibenden Erkenntniswelt der Berufsjuristen. Die *Handelsrichter* des Gerichtshofs sind nun zwar ihrerseits Laien mit Bezug auf das gesetzliche Normengefüge, jedoch *Fachleute der anderen Wissenschaften und der Praxis* (mit einem in der Regel ebenfalls rund fünfjährigen Studium). Die Kombination beider Erkenntniswelten im gleichen Gerichtshof kann daher als pragmatische Anpassung an die gesteigerten Erwartungen an eine sachgerechte Justiz verstanden werden.

### 1.3 Fallbeispiele aus der Praxis zum Einstieg

Das soll anhand von drei kurzen Beispielen aufgezeigt werden, wobei die Anwendungsfälle der Kombination von Fachwissen (Sachverhalt) und Juristenwissen (Rechtsnormen) am Handelsgericht Zürich sehr vielfältig sind<sup>8</sup>.

*Beispiel aus der 1. Kammer – Banken und Versicherungen (Finanzwirtschaft):* Ein Anleger klagt aus einer Vermögensverwaltung auf Schadenersatz gegen eine Bank. Fallentscheidend sind dabei die Referenzwerte der vom Kläger selber gewählten Anlage-Strategie. Das Fachwissen des Handelsrichters in der Vergleichsverhandlung ist zielführend, da er die Referenzwerte des Marktes aus seiner Praxis kennt. Der Berufsrichter müsste hier eine zeit- und kosten-treibende Expertise veranlassen, da er in erster Linie Rechtsanwender ist, nicht aber Praktiker der Finanzwirtschaft.

*Beispiel aus der 2. Kammer – Revisions- und Treuhandwesen:* Streitig ist ein Aktien-Kaufvertrag zwischen Unternehmen und die Ermittlung des Wertes der Aktien. Wie ist der EBIT zu bestimmen? Dieser ist davon abhängig, wie die Buchungen in den Jahresabschlüssen vorgenommen werden. Für Berufsjuristen als reine Rechtsanwender ist nun die Beurteilung des betriebswirtschaftlichen Wertes von Einzelpositionen in der Bilanz und Erfolgsrechnung schwierig. In der Regel behelfen sie sich bei der Feststellung des Sachverhaltes daher auch hier mit einer zeit- und kostentreibenden Expertise. Am Fachgericht kann hingegen der Handelsrichter als Experte der Rechnungslegung Varianten der Berechnungsmodalitäten aufzeigen, was zum Vergleich zwischen den Streitparteien führt.

*Beispiel aus der 3. Kammer – Baugewerbe und Architektur:* Zwei Bauunternehmen streiten über die Preise von mehreren Hundert-

---

8 Vgl. dazu die Übersicht zu allen Fachkammern des Handelsgerichts Zürich: *Monferrini*, Beiträge aus den zehn Kammern des Handelsgerichts, in: *Brunner/Nobel* (2016) 121 ff.

tausend Franken für den Aushub einer Grossbaustelle. Das bestellende Unternehmen akzeptiert die überhöhten Preise des abtransportierten Erdmaterials nicht. Der für die Vergleichsverhandlung neben dem Berufsrichter ebenfalls zuständige Handelsrichter ist ein erfahrener Bau-Experte und stellt nach der Sachdarstellung der Unternehmen eine einfache Frage: – „Ja, wie wurde denn der Preis für den Aushub berechnet; nach der ‚Lastwagen‘- oder nach der ‚Peil-Methode‘?“ – Ein Berufsrichter hätte eine solche Frage kaum ohne externe Abklärungen stellen können. Der mit dem Aushub beauftragte Unternehmer muss am runden Tisch sofort einräumen, dass anstelle der Peil-Methode eine sehr grosse Anzahl von Lastwagen-Volumen mit lockerer Erde verrechnet wurde, was im Baugewerbe völlig unüblich ist; unbestritten ist die Triangulation des noch festen Erdreichs mit der Peil-Methode. Der Bau-Fall ist damit rasch und kostengünstig durch Vergleich gelöst.

## 2. Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in der Schweiz

### 2.1 Schweizer Innovation der Fachgerichte

Die Handelsgerichtsbarkeit ist ein wichtiger Standortfaktor für erfolgreiche Unternehmen. Es war daher der explizite Wunsch der Unternehmen in Produktion und Handel rasche, sachgerechte und damit kostengünstige Verfahren an einem Handelsgericht führen zu können. Der Anstoss für die Einführung der Handelsgerichtsbarkeit im vorletzten Jahrhundert kam daher nicht von der staatlichen Ebene (Regierung und Parlament), sondern von Unternehmern aus der Wirtschaft in Form demokratischer Anregungen zur Gesetzgebung<sup>9</sup>.

Es war daher auch das Interesse der Schweizer Wirtschaft an effizienten Verfahren, was zur Übernahme der kantonalen Gesetzesnormen in die Schweizer ZPO auf Bundesebene führte. Im Schweizer Parlament erzielte die Ausgestaltung der Handelsgerichte als Fachgerichte (Art. 6 ZPO) eine Zustimmung von 90 Prozent. Damit sind *Schweizer Handelsrichter* keine Laien, sondern Experten, d.h. *Fachrichter*.

---

9 *Fehr*, Grussworte als Regierungsrätin und Vorsteherin der Justizdirektion des Kantons Zürich, in: *Brunner/Nobel* (2016), Seite XIII: „Die Justizdirektion des Kantons Zürich hat schon vor über 150 Jahren – im Jahr 1863 – und damit noch vor dem Erlass der Prozessgesetze von 1866 dazu beigetragen, die Interessenlagen der Zürcher Unternehmen ernst zu nehmen und die Grundlage für eine gedeihliche Wirtschaft zu schaffen. Die Justizdirektion hat die Anregungen aus der Bevölkerung aufgenommen und die Forderung nach der Einrichtung eines Handelsgerichts für handelsrechtliche Streitigkeiten unterstützt. Mit Erfolg wurde 1866 mit der Gesetzgebung zu den Prozessgesetzen auch das Handelsgericht Zürich geschaffen.“ Vgl zur effizienten Handelsgerichtsbarkeit als Wirtschaftsfaktor auch: *Brunner* (2007) 613 ff.

## 2.2 Kurzer historischer Abriss im 19. / 21. Jahrhundert

Bei der Beurteilung von Wirtschaftsfällen an Schweizer Handelsgerichten ist daher der bisherige Sprachgebrauch (Ausdruck „*Laien*“ gegenüber den „*Nicht-Laien*“ = *Juristen*) gegenstandslos, bzw. in einer wissenschaftlich-technischen Zivilisation im Bereich des Rechts *obsolet* geworden.

Ansätze zu dieser Neuerung gab es in Zürich schon nach dem Prozessgesetz von 1874, was im Gesetz von 1911 verdeutlicht wurde. Die Innovation des Handelsgerichts Zürich zum *Fachgericht* begründete § 86 Abs. 2 des Gesetzes 1911, wonach auch „Mitglieder ausserhalb der Kehrordnung einberufen werden können“, wenn dies *besonderer Sachkenntnisse* wegen als wünschbar erscheint. Damit wurde der Weg zu einem echten Fachgericht eingeleitet. Die neue Ausrichtung wurde ab 1963 in die Organisation des Handelsgerichts Zürich mit Fachkammern überführt und in dieser Form vom Parlament jährlich ausdrücklich bestätigt.<sup>10</sup> In der Gesetzesnovelle von 1975 war die Innovation des Fachgerichts unbestritten und sie wurde mit grossem Mehr in der Volksabstimmung angenommen. Die Bestätigung erfolgte schliesslich schweizweit im Jahre 2008 mit Bundesgesetz bzw. mit dem Inkrafttreten der ZPO 2011.

## 2.3 Expertenkammern – Fachrichter am Zürcher Handelsgericht

Die erwähnte Organisation des Handelsgerichts Zürich als Fachgericht wird durch die Einbindung der Sachkunde in besondere Kammern der Wirtschaft erreicht; es sind dies seit Jahrzehnten die folgenden Fachkammern:

1. Kammer Banken und Versicherungen
2. Kammer Revisions- und Treuhandwesen
3. Kammer Baugewerbe und Architektur
4. Kammer Chemie, Pharmazie, Drogerie
5. Kammer Lebens- und Genussmittelindustrie und -Handel
6. Kammer Maschinen- und Elektroindustrie
7. Kammer Immaterialgüterrechte (Marken, Design, Firmen etc)
8. Kammer Übersee- und Grosshandel und Spedition
9. Kammer Textil-Industrie und -Handel
10. Kammer Verschiedene Branchen.

Die gewählten Handelsrichter werden nach der Wahl gemäss ihrem beruflichen Expertenwissen in die vorstehenden Fachkammern eingeteilt und jeweils zu den konkreten Handelsprozessen beigezogen.

10 Brunner (2016) 34 ff (Einführung von fachkundigen Kammern am Handelsgericht).

### 3. Einbindung der Fachrichter in der Gerichtspraxis

#### 3.1 Wahlprozedere

In Zürich werden die Handelsrichter vom Parlament gewählt wie die Berufsrichter und wie diese in Abständen von jeweils sechs Jahren als Fachrichter wiedergewählt. Voraussetzung für die Wahl ist nach Art. 6 der Schweizer ZPO ihr Fachwissen. Je nach Bedarf der Fachkammern des Handelsgerichts werden Experten gesucht, die keine Laien sind, sondern praxiserprobte und erfahrene Personen mit Universitäts- oder höheren Berufsabschlüssen im Bereich der Ökonomie, der Physik und Chemie, der Architektur-, Bau- und Ingenieurwissenschaft sowie im Grosshandel, Bank- und Versicherungswesen.

Eine Fachkommission des Parlaments bereitet das Wahl-Prozedere vor. Die Ausschreibung der Stellen für das Fachgericht erfolgt sodann öffentlich und die Kandidierenden haben sich einem Hearing der Parlamentskommission zu stellen. Schliesslich erfolgt die Wahl der Fachrichter offen im Parlament. Es gilt somit bei der Wahl von Fachrichtern das gleiche Verfahren wie bei den Berufsrichtern.

#### 3.2 Teilnahme der Fachrichter in allen Verfahrensstufen

Es stellt sich nun die Frage, wie die Expertenrichter in den einzelnen Streitfällen des Handelsgerichts eingesetzt werden und welche Stellung sie bei den Vergleichsverhandlungen haben. Nach dem Gesagten ist die Einsatz-Doktrin klar: Die Fachrichter werden *nach dem Grundsatz des Fachwissens den Fällen zugeteilt*. Wichtig ist dabei die volle Aktenkenntnis der Handelsrichter. Das bedeutet, dass sie wie die Berufsrichter die gesamten Akten des Streitfalls zum Studium erhalten und die Streitlage schweremühtig mit Blick auf die *Analyse des Sachverhaltes* zu studieren haben. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass sie damit bereits nach Eingang des ersten Schriftenwechsels zum ersten Einsatz kommen und in der anberaumten nicht präjudiziellen Vergleichsverhandlung mit Bezug auf den Sachverhalt direkt mit den *Unternehmern* kommunizieren, da sie die *gleiche (Fach-)Sprache* sprechen. Aufgabe der Berufsrichter ist dabei gleichzeitig die rechtliche Einordnung der Sach-Erkenntnis unter die Norm-Erkenntnis sowie die Einhaltung der prozeduralen Verfahrensfairness.

Wenn die Unternehmen und ihre Vertreter unter Mitwirkung der Delegation des Handelsgerichts (Berufsrichter, Fachrichter und Gerichtschreiber) in solchen Verhandlungen keinen Vergleich erzielen können, erfolgt prozessual die Fortsetzung des Prozesses mit einem zweiten Schriftenwechsel (Replik und Duplik mit vollem Noven-Recht) und schliesslich eine Urteilsberatung des Kollegialgerichts (mit Präsident und Instruktionsrichter als Berufsrichter sowie dem Referenten und zwei weiteren Beisitzern als Fachrichter) gestützt auf einen Entwurf des Gerichtschreibers und des Berufsrichters. Je nach Fall und Erfordernis wird neben den bereits analysierten Urkunden, die als Haupt-Beweismittel gelten, eine Ergänzung beschlossen mit Zeugen, Augenschein und externem Gutachten.

In all diesen Stadien des Zivilprozesses – Vergleichs-, Haupt- und Beweisverhandlung sowie Urteilsberatung mit möglicher ‚dissenting opinion‘ wie die Berufsrichter auch – haben die Fachrichter alle Rechte und Pflichten der Mitwirkung als Richter.

### 3.3 Weitere Anmerkungen zur „Zürcher Methode“

Wegen der zunehmenden Verflechtung der globalisierten Wirtschaft kommt es am Handelsgericht Zürich schliesslich häufig vor, dass die Unternehmen und ihre Vertreter ihre Rechtsbeziehungen in englischer Sprache gestaltet haben. Zwar werden die Verfahren prozessual gleichwohl in der deutschen Sprache abgewickelt (Aktendossier), die Vergleichsverhandlungen jedoch im Hinblick auf das gegenseitige Verständnis in Englisch geführt. Vergleiche sind ja nichts anderes als Verträge, die nur durch gegenseitige übereinstimmende Willenserklärungen zustande kommen. Aus diesem Grund ist es meist hilfreich, wenn nicht unnötige Übersetzungen im mündlichen Gespräch erforderlich sind. Der Text eines Vergleichs wird jedoch selbstredend in deutscher Sprache redigiert.

Vergleichsfördernd ist die „Zürcher Methode“ wie bereits dargelegt neben der Kombination von Fach- und Rechtswissen am Handelsgericht wegen der Prozessnormen, wonach die Unternehmen und ihre Organe obligatorisch vorgeladen werden. Blosser Spiegelfechtereien sind daher sehr selten, da vorgeschützte Verhandlungen mit Mentalreservation eine Missachtung der Gegenpartei und des Gerichts darstellen, die Kosten- und Entschädigungsfolgen zeitigen.<sup>11</sup>

Vergleichsfördernd mag schliesslich der Umstand sein, wonach Anwältinnen und Anwälte nach dem ersten Schriftenwechsel das Honorar grundsätzlich verdient haben und die langwierige Fortsetzung des Zivilprozesses nur noch Zuschläge ermöglicht.

## 4. Fazit

Die Schweizer Innovation der Umgestaltung der Handelsgerichte in Fachgerichte, begann auf Wunsch der Unternehmen vor über 100 Jahren. Sie stärkt den Wirtschaftsstandort Zürich und der Schweiz. Die neue Ausrichtung der Fachgerichte wurde mehrfach bestätigt, kantonale und nun auch schweizweit mit der Bundeslösung in Art. 6 ZPO. Damit erhalten die Unternehmen am Handelsgericht Zürich für ihre Streitlagen Verfahren, die in aller Regel rasch, sachgerecht und daher kostengünstig sind.

## 5. Literaturübersicht zum Impulsreferat

Alexander Brunner/Peter Nobel (Hrsg), Handelsgericht Zürich 1866-2016, Festschrift zum 150. Jubiläum, Zürich 2016 (350 S.); zit: Autor in: Brunner/Nobel (2016).

<sup>11</sup> Vgl zum Ganzen nochmals den sehr lesenswerten Beitrag von Roland Oskar Schmid, Vergleichsverhandlungen vor dem Zürcher Handelsgericht, in: Brunner/Nobel (2016), 235-265.

*Alexander Brunner*, Die Kunst des Vergleiches – eine Anleitung aus Richtersicht, in: *Breitschmid et al* (Hrsg), *Tatsachen, Verfahren, Vollstreckung*, Festschrift für Isaak Meier, Zürich 2015, 69-87; zit: *Brunner* (2015).

*Alexander Brunner* (Hrsg), *Handelsgerichte im Rechtsvergleich (Projekt Best Practice)*, herausgegeben unter dem Patronat des Europarates, Bern 2012; zit: *Autor* in: *Brunner* (2012).

*Alexander Brunner* (Hrsg), *Europäische Handelsgerichtsbarkeit*, herausgegeben unter dem Patronat des Europarates, Bern 2009; zit: *Autor* in: *Brunner* (2009).

*Alexander Brunner*, *Handelsgerichte*, in: *Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz*, Festschrift der Universität St. Gallen, Zürich 2007, 613-623; zit: *Brunner* (2007).

*Alexander Brunner*, *Zur Strategie von Vergleichsverhandlungen*, in: *Festschrift Kassationsgericht Zürich*, Zürich 2000, 159-172; zit: *Brunner* (2000).



**Symposium anlässlich des Jubiläums**

# **300 Jahre staatliche Handelsgerichtsbarkeit**

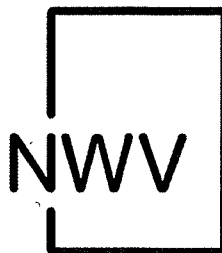
**am 13. November 2017**

**im Bundesministerium für Justiz**

herausgegeben von

**Sonja Bydlinski**

**Maria Wittmann-Tiwald**



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

ISBN 978-3-7083-1228-6  
NWV Verlag GmbH  
Seidengasse 9, 1070 Wien, Österreich  
Tel.: +43 1 796 35 62-24, Fax: +43 1 796 35 62-25  
E-Mail: [office@nwv.at](mailto:office@nwv.at)

Geidorfgürtel 24, 8010 Graz, Österreich  
E-Mail: [office@nwv.at](mailto:office@nwv.at)

[www.nwv.at](http://www.nwv.at)

© NWV Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien · Graz 2018

Druck: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Wien  
E-Mail: [post@bmvrdj.gv.at](mailto:post@bmvrdj.gv.at)

V  
17  
lic  
Ha  
Ju  
Or  
la  
in  
pe  
G  
be  
ar  
m  
H  
  
un  
ha  
re  
Or  
  
su  
ba  
me  
au  
Sy  
für  
  
die  
de  
Wi  
hie  
  
Wi